

CH_VB 86.373 vom 20. Juni 1986

Bundesverwaltung, 1986-06-20, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/ch_vb_86.373

FR: CH_VB 86.373 du 20 juin 1986

IT: CH_VB 86.373 del 20 giugno 1986

Erwägungen

E. 20

juin 1986 sehen Bereich (Säule 2b) am Grundkonzept der beruflichen (d. h. kollektiven, vom Solidaritätsgedanken geprägten) Vorsorge zu orientieren. Auch Artikel 34quater Absatz 3 BV nennt als Adressaten der beruflichen Vorsorge lediglich die «Betagten, Hinterlassenen und Invaliden». Eine Vorsorgeeinrichtung, die sich in ihrer Begünstigtenordnung über dieses Konzept hinwegsetzt, erfüllt das gesetzliche Erfordernis nicht, dass ihre Mittel «dauernd und ausschliesslich der beruflichen Vorsorge dienen» müssen (Art. 16 Ziff. 4BdBSt, vgl. auch Art. 80 Abs. 2 BVG) und hat deshalb keinen Anspruch auf Steuerbefreiung. Im übrigen können nicht ausgerichtete Todesfallsummen zur Finanzierung der reglementarischen Vorsorgeleistungen für die anderen Destinatäre herangezogen werden. In diesem Zusammenhang ist ergänzend darauf hinzuweisen, dass die Finanzdirektorenkonferenz in ihren genannten Empfehlungen für die Vorsorgeeinrichtungen die Möglichkeit vorsieht, Leistungen unter bestimmten Voraussetzungen in begrenztem Umfang an die gesetzlichen Erben auszurichten. Es handelt sich dabei um eine Todesfallsumme in der Höhe von 50 Prozent des beitragspflichtigen Einkommens, höchstens jedoch die Hälfte des Vorsorgekapitals. Ferner sollen die tatsächlichen Bestattungskosten ohne Begrenzung auf den Begünstigtenkreis von den Vorsorgeeinrichtungen übernommen werden können. Die Eidgenössische Steuerverwaltung hat sich für die direkte Bundessteuer diesen Empfehlungen in einem zusätzlichen Rundschreiben vom 24. April 1986 angeschlossen.

3. Das Kreisschreiben Nr. 2 erläutert unter dem Gesichtspunkt der direkten Bundessteuer die Bestimmungen der BW 3. Der Vorwurf, den praktischen Vorsorgebedürfnissen der Selbständigerwerbenden werde vor allem bei stark schwankendem Geschäftsgang nicht genügend Rechnung getragen, trifft nicht zu: Artikel 7 BW 3 bestimmt, dass Beiträge an anerkannte Vorsorgeformen jährlich bis 8 Prozent des oberen Grenzbetrages (Bst. a) bzw. bis 20 Prozent des Erwerbseinkommens, jedoch höchstens bis 40 Prozent des oberen Grenzbetrages (Bst. b) abziehbar sind. Daraus ergibt sich, dass die Höhe der Abzugsberechtigung für jedes Bemessungsjahr separat zu berechnen ist. Dies ist sachgerecht, sind doch der obere Grenzbetrag und insbesondere das Erwerbseinkommen Grossen, die jedes Jahr ändern können. Eine Verrechnung der Beiträge innerhalb der Bemessungsperiode würde deshalb Artikel 7 BW 3 widersprechen. Andererseits ist die gebundene Selbstvorsorge (Säule 3a) nur im Umfang der BW 3 möglich. Die Höhe der Abzugsfähigkeit der Beiträge muss deshalb gleichzeitig der Beschränkung der Beitragszahlungen überhaupt entsprechen, sonst könnten unter dem Titel der gebundenen Selbstvorsorge unbeschränkt hohe Vermögensteile der ordentlichen Besteuerung (laufende Besteuerung des Vermögensertrags, Verrechnungssteuer, kantonale und kommunale Vermögenssteuern) entzogen werden, was nicht der Sinn dieser Regelung sein kann. Ob die Vorsorgenehmer sich an diese Beschränkung halten, ist allerdings weder durch die

Vorsorgeträger noch durch die Steuerbehörden restlos kontrollierbar. Den Vorsorgeträgern ist indessen eine gewisse Aufklärungstätigkeit zuzumuten, indem sie die Vorsorgenehmer beim Abschluss von Vorsorgeverträgen und auch später auf diese Begrenzung aufmerksam machen. Man wird sodann auch erwarten dürfen, dass die einzelne Bankstiftung und die einzelne Versicherungseinrichtung vom gleichen Vorsorgenehmer unter dem Titel der gebundenen Selbstvorsorge nicht mehr Geld als zulässig entgegennimmt. Mit dem Vorwurf, das Kreisschreiben Nr. 2 trage den Vorsorgebedürfnissen der Selbständigerwerbenden zuwenig Rechnung, können schliesslich auch die Ausführungen unter Ziffer 4 Absatz 2 betreffend das Schlussalter gemeint sein. Der Grundsatz, dass in den Verträgen der gebundenen Selbstvorsorge das Schlussalter auf das ordentliche AHV-Rentenalter abzustimmen ist, entspricht indessen dem Dreisäulenkonzept und liegt eindeutig der Redaktion von Artikel 3 BW 3 zugrunde. 4. Zusammenfassend ist festzuhalten, dass die Eidgenössische Steuerverwaltung zum Erlass der beiden Kreisschreiben befugt war. Inhaltlich enthalten diese nichts Gesetzes- oder Verordnungswidriges. Auch die in der Interpellation aufgegriffenen Punkte lassen sich im Rahmen der Gesetzes- und Verordnungstexte auf sachlich durchaus vertretbare Überlegungen abstützen. Die ESTV ist indessen bereit, von sich aus mit den interessierten Bundesstellen zu prüfen, ob im Zusammenhang mit der Begünstigtenordnung und dem Grundsatz der relativen Gleichwertigkeit der Vorsorge im Kreisschreiben Nr. 1 sich unter praktischen Gesichtspunkten nicht doch Lösungen finden lassen, die den Anliegen der an der beruflichen Vorsorge interessierten Verbände entgegenkommen. Präsident: Der Interpellant ist von der Antwort des Bundesrates teilweise befriedigt. #ST# 86.373 Interpellation Allenspach Neues ETH-Gesetz. Personalrecht Nouvelle loi sur les EPF. Statut du personnel Wortlaut der Interpellation vom 18. März 1986 Im Rahmen des Vernehmlassungsverfahrens zum Entwurf für ein neues ETH-Gesetz wurde mehrfach verlangt, für die Bundeshochschulen ein besonderes, flexibles Personalrecht vorzusehen. Das geltende, für die allgemeine Bundesverwaltung konzipierte Beamtenrecht genügt vor allem in der Praxis den Ansprüchen eines modernen Hochschulbetriebes nicht. Das könnte sich auch nachteilig auf die im Gefolge der Studie Hayek notwendigen Umstrukturierungs- und Rationalisierungsmassnahmen auswirken. Ich ersuche den Bundesrat um Auskunft: 1. Welches ist der Stand der Arbeiten zum neuen ETH-Gesetz, und wann ist die Botschaft zu erwarten? 2. Wird dabei auch der personalrechtliche Teil des neuen Gesetzes einer nochmaligen Überprüfung unterzogen und ein flexibles Personalrecht für alle Personalkategorien einschliesslich Professoren in Aussicht genommen? 3. Besteht die Absicht, das geltende Personalrecht auf Verordnungsstufe ohne Verzug so zu ändern, dass zur raschen Durchführung der notwendigen Umstrukturierungs- und Rationalisierungsmassnahmen im Schulratsbereich ein grösserer personalrechtlicher Spielraum als heute geschaffen wird? Texte de l'interpellation du 18 mars 1986 Dans le cadre de la procédure de consultation concernant le projet de la nouvelle loi sur les EPF, on a demandé à plusieurs reprises que soit prévu un statut du personnel particulièrement souple. En effet, l'actuel statut des fonctionnaires, conçu pour l'ensemble de l'administration fédérale, ne correspond pas, surtout sur le plan pratique, aux exigences d'une haute école moderne. Cela pourrait également avoir des répercussions défavorables sur les mesures de réaménagement et de rationalisation dont l'étude Hayek a prouvé la nécessité. Je prie le Conseil fédéral de répondre aux questions suivantes:

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.